

Präambel:

in-innovative navigation GmbH, im Folgenden IN genannt, ist Hersteller verschiedener Softwareprogramme, deren Eigenschaften und Funktionalität beschrieben sind. IN ist Inhaberin sämtlicher Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen.

Die Standardlizenz- und Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: Standardlizenzbedingungen) Regeln die Einräumung von Rechten an der beschriebenen Software gegenüber Kunden sowie die Rahmenbedingungen der Vertragsverhältnisse mit den Kunden. Sofern IN dem Kunden neben der Software auch Hardware zur Verfügung stellt oder an den Kunden ausschließlich Hardware liefert, regeln die Standardlizenzbedingungen auch die Bedingungen der Hardwareüberlassung und der Lieferung.

1 Geltung

Die nachfolgenden Standardlizenzbedingungen gelten für sämtliche mit IN abgeschlossenen Lizenz- und Lieferverträge.

IN nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Standardlizenzbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen der Kunden, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für IN nicht verbindlich, es sei denn, IN bestätigt sie explizit und schriftlich.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Vertragssoftware und Vertragshardware

IN überlässt dem Kunden die im Lizenzschlüssel (oder: „license key“), der Vertragsbestandteil ist, genau bezeichnete Vertragssoftware im Objektcode mit Bedienungsanleitung in der dort beschriebenen Funktionalität zur Nutzung in dem unter Ziffer 6. dieser Bedingungen beschriebenen Umfang. Sofern IN sich zusätzlich oder ausschließlich zur Lieferung von Hardwareprodukten verpflichtet hat, liefert IN die in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 3.10. der Standardlizenzbedingungen exakt beschriebenen Hardwareprodukte an den Kunden.

2.2 Anwendungsgebung

Im Lizenzschlüssel sind Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, auf dem die Software zwingend eingesetzt werden muss, festgelegt.

2.3 Lizenztyp und Vergütung

Die Vergütung ist abhängig von der Art und dem Umfang der Nutzung, die sich an den verschiedenen, im Programmzertifikat festgelegten Lizenztypen, orientiert. Die für den jeweiligen Umfang der Nutzung anfallende, zwischen IN und dem Kunden vereinbarte Vergütung ist in den unter Ziffer 3.10. dieser Standardlizenzbedingungen erwähnten Dokumenten, die Vertragsbestandteil sind, festgelegt.

3 Definitionen

3.1 Software

Der Begriff "Software" bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen alle von IN dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, die auf der Hardware des Kunden in Programmform verarbeitet werden, und umfasst das dazugehörige Begleitmaterial, insbesondere die Dokumentation.

3.2 CPU (Central Processing Unit)

Der Begriff "CPU" (Central Processing Unit) bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen die kleinste Datenverarbeitungseinheit, auf der die Software ablauffähig ist.

3.3 Netzwerk

Der Begriff "Netzwerk" bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen ein aus mehreren angeschlossenen CPUs (Datenverarbeitungseinheiten) bestehendes System, das zeitgleich den Betrieb der Software an mehreren Benutzerstationen (Arbeitsplätzen) bei dem Kunden ermöglicht.

3.4 Laufzeitlizenz (Runtime Licence)

Der Begriff "Laufzeitlizenz" bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen die Einräumung einer Lizenz an einer Software, die zusammen mit anderen Softwareprodukten des Kunden benutzt werden darf, die jedoch nicht zur Konstruktion neuer Anwendungssoftware des Kunden oder zur Weiterübertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere zur Einräumung von Sublizenzen, oder zur Vervielfältigung, abgesehen von für den vertraglichen Gebrauch zwingend erforderlichen Vervielfältigungen, eingesetzt werden darf. Die Verbreitung des von IN an den Kunden veräußerten Werkstückes der Software im Wege der Weiterveräußerung ist jedoch gemäß Ziffer 8. dieser Standardlizenzbedingungen gestattet. Dies gilt jedoch nicht für Vervielfältigungen dieses Werkstückes der Software einschließlich der Sicherungskopie. Nach der Weiterveräußerung sind sämtliche Vervielfältigungen der Software von dem Kunden auf Datenträgern oder Rechnern zu löschen.

3.5 Einzelplatzlizenz (CPU-Licence)

Unter einer "Einzelplatzlizenz" verstehen diese Standardlizenzbedingungen die Einräumung einer Lizenz, die den Kunden zur einmaligen Installation auf einer festgelegten CPU und zum Betrieb aufgrund eines jeweils zeitgleich einmaligen Aufrufs der Software lediglich auf dieser CPU berechtigt. Eine Identifikation der CPU erfolgt über die Netzwerkadresse (MAC-Adresse) des Systems.

3.6 Netzwerklizenz (Floating Licence)

Unter einer "Netzwerklizenz" verstehen diese Standardlizenzbedingungen eine Softwarelizenz in einem Netzwerk, die zur gleichzeitigen Nutzung der Software nur bis zu der im Lizenzschlüssel festgelegten maximalen Anzahl von Mehrfachnutzungen berechtigt.

3.7 Anwendungssoftware

Unter "Anwendungssoftware" verstehen diese Standardlizenzbedingungen eine Software, die der Anwender selbst auf Grund der ihm von IN durch Gewährung einer Entwicklungslizenz eingeräumten Berechtigung entwickelt und mit deren Hilfe der Anwender durch die Eingabe von Daten und Befehlen Daten verarbeitet.

3.8 Preisliste

Unter dem Begriff "Preisliste" verstehen diese Standardlizenzbedingungen stets die jeweils aktuell gültige Preisliste der IN-Produkte.

3.9 Lizenzschlüssel/Vertragsdokumente

Im "Lizenzschlüssel" sind der Typ und die Anzahl der Lizenzen, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer der Lizenz, eine Kunden- und Projektkennung, sowie die Identifikation der Programme festgelegt. Sowohl die Standardlizenzbedingungen als auch der Lizenzschlüssel sowie schriftliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Preislisten und Rahmenvereinbarungen sind Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages.

3.10 Hardware

Unter dem Begriff "Hardware" verstehen diese Standardlizenzbedingungen die Gesamtheit oder Teile der apparativen Ausstattung von Computersystemen und IN Hardware Produkte.

3.11 Mehrfachnutzung

Unter dem Begriff "Mehrfachnutzung" verstehen diese Standardlizenzbedingungen die zeitgleich mehrfache und parallele Nutzung der Software durch den zeitgleich mehrfachen und parallelen Aufruf und die Inangasetzung der Funktionen der auf einer oder mehreren CPUs installierten Software sowie durch den zeitgleich mehrfachen und parallelen Betrieb und Ablauf des Programms sowie die Nutzung der Funktionen der Software. Technisch können auf einer CPU zahlreiche Mehrfachnutzungen parallel erfolgen. Die Inbetriebnahme der Software und Einleitung der Mehrfachnutzung ist systemimmanent oder benutzerabhängig möglich.

4 Lieferung

4.1 Lieferung der Software

Nach der schriftlichen Bestellung durch den Kunden liefert IN das Softwareprogramm in maschinenlesbarer Form (Objektcode) einschließlich der Produktdokumentation an den Kunden. Mit Lieferung der Software erhält der Kunde einen Lizenzschlüssel, der ihm eine vorläufige Nutzung der Software für einen von IN festgelegten Zeitraum ermöglicht.

4.2 Lizenzschlüssel

IN ist berechtigt, in den zu überlassenden Programmen und im Lizenzschlüssel Vorkehrungen gegen einen vertragswidrigen Gebrauch durch den Kunden oder durch Dritte zu treffen.

4.3 Lieferung der Hardware

4.3.1 IN wird entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Spedition) die Hardware auf Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden, wie sie in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 3.10. angegeben ist, versenden. Nur wenn zwischen den Vertragspartnern eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Versendung an eine andere Adresse (Lieferadresse).

4.3.2 Die Eigenschaften und Einsatzbedingungen der Hardware ergeben sich aus den dem Kunden von IN vorvertraglich überlassenen Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers beziehungsweise dessen schriftlichen technischen Freigaben und Spezifikationen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Eigenschaften und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Dokumentation, die der Hardware beigelegt ist.

4.3.3 Das Anfertigen von Kopien der Dokumentation und auch der technischen Beschreibungen des Herstellers ist nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herstellers zulässig.

4.3.4 Die Installation der Hardware wird durch den Kunden selbst vorgenommen. Eine Installation durch IN erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung gemäß Ziffer 5. der Standardlizenzbedingungen.

4.3.5 Der Kunde sorgt in eigener Verantwortlichkeit und auf eigene Kosten dafür, dass die für den Betrieb der Hardware notwendigen Einsatzbedingungen (Stromversorgung, Räumlichkeit, Raumklimatisierung und Ähnliches) gemäß den Richtlinien des Herstellers beziehungsweise dessen technischer Beschreibung und Spezifikation rechtzeitig gegeben sind. Außerdem sorgt der Kunde in eigener Verantwortlichkeit und auf eigene Kosten dafür, dass die von IN empfohlene geeignete Hardware, Systemsoftware und/oder anderweitige Software von Drittanbietern, der Datenzufluss, Telekommunikationseinrichtungen und -leitungen, Netzwerke sowie Netzwerkeumgebungen und andere Gegenstände und Dienste, die der von IN empfohlenen und von Zeit zu Zeit von IN aktualisierten Konfiguration entsprechen und/oder anderweitig notwendig oder geeignet sind, um die Hardware zu benutzen, zur Verfügung stehen, betriebsbereit sind und ordnungsgemäß gepflegt und gewartet werden. Der Kunde ist unabhängig davon berechtigt, auf eigene Kosten Verträge in Bezug auf die Installation, Inbetriebnahme, Nutzung und Pflege sowie Wartung aller von Dritten angebotenen Dienstleistungen und Produkte während der Dauer dieses Vertrages zu schließen oder aufrecht zu erhalten. IN übergibt dem Kunden die Vertragshardware zusammen mit der vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Dokumentation. Die einzelnen, zur Hardware gehörenden Geräte und sonstigen Positionen sind im Bestellschein, wie er von IN bestätigt wurde, festgehalten.

4.3.6 Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Hardware und der dazugehörigen, mitgelieferten Dokumentation erst mit der vollständigen Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung.

4.4 Gefährübergang

Mit der Übergabe der Hardware oder der Software an den Transporteur/Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über (§ 447 BGB).

4.5 Liefertermine

4.5.1 Liefertermine werden von IN gesondert bestätigt oder von den Vertragsparteien in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 3.10. der Standardlizenzbedingungen schriftlich festgehalten und sind erst in diesen Fällen verbindlich.

4.5.2 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seine Vorleistungs- und/oder Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um den kundenbedingten Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

4.5.3 Erbringt IN eine fällige Leistung nicht oder nicht fristgemäß, wird der Kunde eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.5.4 Dem Kunden ist bekannt, dass es infolge von Lieferschwierigkeiten der Vorlieferanten – insbesondere bei Hardwarelieferungen - zu Lieferverzögerungen kommen kann. IN ist von der Leistungspflicht befreit, wenn IN trotz zumutbarer Anstrengungen von den Vorlieferanten nicht vertragsgemäß, fristgemäß oder gar nicht beliefert wird. IN wird den Kunden in diesem Falle unverzüglich nach eigener Kenntnis über die Nichtverfügbarkeit informieren. Ist IN von der Leistungspflicht befreit, so entfällt auch der Anspruch auf Gegenleistung. Sollte der Kunde die Gegenleistung (Vergütung) bereits erbracht haben, wird IN diese unverzüglich nach den gesetzlichen Bestimmungen rückerstatten.

4.5.5 Gleiches gilt bei Lieferverzögerungen oder -ausfällen infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse außerhalb der Einflussphäre von IN, insbesondere bei Naturkatastrophen, Kriegen, Streik und Aussperrung.

5 Zusätzliche Leistungen

Leistungen über die Lieferung der Vertragssoftware oder -hardware hinaus, wie zum Beispiel Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege und Schulung werden von IN nur erbracht, wenn dies zusätzlich vereinbart wird.

6 Umfang der Nutzung/Nutzungsbedingungen

6.1 Allgemeine Lizenzbedingungen

- 6.1.1 Der Umfang der Nutzung der Software ist abhängig von dem jeweiligen Typ der durch IN eingeräumten Lizenz. Der Kunde ist nur berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes und zur Verwirklichung eigener geschäftlicher Zwecke zu nutzen.
- 6.1.2 IN räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das Softwareprogramm in maschinenlesbarer Form (Objektkode) sowie das Begleitmateriale inhaltlich beschränkt auf die in diesen Standardlizenzbedingungen und dem Begleitmateriale beschriebene Nutzung zu nutzen. Begleitmateriale sind in diesem Sinne die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung sowie der Lizenzschlüssel.
- 6.1.3 Der Kunde ist berechtigt, die Software nur im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen, wozu Installation, Laden und Ablauf des Programmes sowie eine Kopie für die Datensicherung gehören.
- 6.1.4 Das beschriebene Nutzungsrecht ist auf den Objektkode des Softwareprogrammes beschränkt. IN ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.5 Jegliche Vervielfältigung der auf Datenträger gespeicherten Software, insbesondere das Kopieren auf elektronische, optoelektronische oder sonstige Datenträger, sowie das Kopieren des Begleitmateriale ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die einmalige Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte und das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus zum Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch notwendig ist.
- 6.1.6 Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie eine Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse ist untersagt. Dem Kunden ist es des Weiteren untersagt, den Objektkode der Software zurück zu entwickeln (Re-Engineering), zu reassemblieren, zu dekompileieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Teile der vertragsgegenständlichen Software und/oder der Dokumentation mit einer anderen Software und/oder Dokumentation zu verbinden oder in diese zu überführen.
- 6.1.7 Dem Kunden ist es ferner untersagt, Bestandteile der vertragsgegenständlichen Software, an denen IN sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen, für Unternehmungen mit dem Ziel zu nutzen, ein Softwareprogramm mit ähnlichen Funktionsmerkmalen, ähnlichem grafischen Erscheinungsbild oder sonstigen ähnlichen kennzeichnenden Merkmalen, wie sie die vertragsgegenständliche Software aufweist, zu entwickeln, oder IN Konkurrenz zu machen.
- 6.1.8 Ein über die Regelungen dieser Standardlizenzbedingungen hinaus gehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. IN behält sich im Übrigen alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Ausführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.
- 6.1.9 Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Sublizenzen an dem Programm einzuräumen, es sei denn es liegt eine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit IN vor.

6.2 Laufzeitlizenz (Runtime-Licence)

- 6.2.1 IN räumt dem Kunden eine Laufzeitlizenz in Form einer Einzelplatzlizenz oder in Form einer Netzwerklizenz ein.
- 6.2.2 Einzelplatzlizenz
Die Einräumung einer Laufzeitlizenz an dem Programm in Form einer Einzelplatzlizenz berechtigt den Kunden zur einmaligen Installation, zum Betrieb und zur Nutzung der Software zur gleichen Zeit auf einer festgelegten CPU (Datenverarbeitungseinheit). Der Kunde hat das Recht, die CPU zu wechseln und das Programm und die Datenbestände auf einer anderen CPU gleicher Art zu nutzen, wenn er IN hiervon zuvor schriftlich in Kenntnis gesetzt hat und die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände auf der zuvor benutzten CPU unwiederherstellbar gelöscht worden sind. Eine Weiterbenutzung der Software auf der vor dem Wechsel eingesetzten CPU ist untersagt.
- 6.2.3 Netzwerklizenz (Floating-Licence)
Die Einräumung einer Laufzeitlizenz an der Software in Form einer Netzwerklizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software gemäß Ziffer 6.2.2. auf allen an das Netzwerk angeschlossenen, aufgrund des Programmzertifikats geeigneten Datenverarbeitungseinheiten (CPU), wobei die in dem Programmzertifikat angegebene Anzahl von Mehrfachnutzungen nicht überschritten werden darf. Beabsichtigt der Kunde, der über eine Netzwerklizenz verfügt, eine Erhöhung der Anzahl der Mehrfachnutzungen, so hat er dies umgehend IN schriftlich mitzuteilen und eine Erweiterung der Netzwerklizenz zu beantragen. Nach Zustandekommen einer entsprechenden Vertragsweiterung, Rechnungsstellung und Entrichtung der vollständigen vereinbarten Vergütung für die Erweiterung der Lizenz ist die erweiterte Mehrfachnutzung im Netzwerk zulässig.

6.3 Entwicklungslizenz (Development-Licence)

- 6.3.1 IN räumt eine Entwicklungslizenz in Form von Libraries (Software Bibliotheken) einer Einzelplatz- oder in Form einer Netzwerklizenz ein.
- 6.3.2 Wurde dem Kunden eine Entwicklungslizenz eingeräumt, so ist er berechtigt, das Programm auf der festgelegten CPU (Einzelplatzlizenz) gemäß Ziffern 6.1. und 6.2.2. dieser Standardlizenzbedingungen oder im Netzwerk im Rahmen der im Programmzertifikat genannten Anzahl von Mehrfachnutzungen (Netzwerklizenz) gemäß Ziffern 6.1. und 6.2.3. dieser Standardlizenzbedingungen zu nutzen.
- 6.3.3 Zusätzlich zu den Nutzungsbefugnissen gemäß Ziffern 6.1. und 6.2. dieser Standardlizenzbedingungen hat der Kunde das Recht, das überlassene Programm und die darin enthaltenen Datenbestände mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Entwicklungswerkzeuge (Tools) zur Entwicklung einer Anwendungssoftware zu nutzen und ausschließlich zu diesem Zweck mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Die Anwendungsdokumentation enthält eine Beschreibung der hierfür vorgesehenen Schnittstellen.
- 6.3.4 Dem Kunden ist es untersagt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an der Entwicklungslizenz vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Außerdem ist es ihm untersagt, mit Hilfe der Entwicklungslizenz Anwendungsprogramme zu erstellen, die dieselbe Zielsetzung, dieselben Eigenschaften und denselben Einsatzbereich wie die Entwicklungssoftware selbst haben. Der Kunde ist jedoch berechtigt, Dritten an der von ihm mit Hilfe der Entwicklungslizenz erstellten Anwendungssoftware Nutzungsrechte einzuräumen.

7. Testzeitraum

- 7.1 IN kann nach eigenem Ermessen dem Kunden die Software während eines im Lizenzschlüssel angegebenen Zeitraums kostenlos zur Erprobung zur Verfügung stellen. Der Testzeitraum beginnt mit der Versendung der Software durch IN und endet zu dem im Programmzertifikat angegebenen Zeitpunkt.
- 7.2 Während des Testzeitraums prüft der Kunde, ob die Software seinen Anforderungen genügt. Während der Testphase ist eine Nutzung der Software lediglich gemäß Ziffer 6. dieser Standardlizenzbedingungen gestattet. Ein operativer Einsatz ist strikt untersagt.
- 7.3 Nach Ablauf der Testphase, die in dem Programmzertifikat angegeben ist, wird der Kunde die gesamte installierte Software in seinem Arbeitsspeicher, auf seiner Festplatte sowie sämtliche Sicherungskopien vollständig derart löschen, dass eine Wiederherstellung der Software und der verarbeiteten Daten nicht mehr möglich ist. Der Kunde wird IN die Löschung der Software innerhalb einer Woche nach Ablauf der Testphase schriftlich bestätigen.

8. Weiterveräußerung, Weitervermietung, Urhebervermerk

- 8.1 Urhebervermerke, Seriennummern, Produktkennzeichnungen sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 8.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und das Begleitmateriale zu vermieten.
- 8.3 Im Übrigen ist der Kunde zur Weitergabe des ihm auf Datenträger übermittelten Werkstückes der Software und des Begleitmateriale im Wege der Weiterveräußerung nur berechtigt, sofern er
- a) die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände unwiederherstellbar gelöscht hat,
 - b) der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung der Standardlizenzbedingungen einverstanden erklärt, wobei jedoch ein Vertrag lediglich zwischen dem Kunden und dem Empfänger, nicht jedoch zwischen IN und dem Empfänger zustande kommt,
 - c) IN diese schriftliche Einverständniserklärung von dem Kunden übersandt wird und
 - d) der Kunde das Werkstück der Software und das Begleitmateriale an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.

9. Vergütung

- 9.1 Mit vollständiger Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung, die IN in Rechnung stellt, gehen die Rechte gemäß Ziffer 6. dieser Standardlizenzbedingungen sowie das Eigentum an den übersandten Datenträgern sowie der gelieferten Hardware auf den Kunden über.
- 9.2 Die Vergütung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an IN zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist IN berechtigt, Verzugszinsen in der im § 288 BGB gesetzlich vorgesehenen Höhe zu erheben, wenn nicht im Einzelfall IN einen höheren Schaden nachweist.
- 9.3 Überschreitet der Kunde die Nutzungsermächtigung gemäß Ziffer 6. der Standardlizenzbedingungen ohne unverzügliche Anzeige an IN, zahlt er als Vertragsstrafe je Übersetzungs-Kopie beziehungsweise je Übersetzungs-Einheit (Anzahl der Mehrfachnutzungen) den Betrag, der 150 % der Vergütung gemäß der aktuellen Preistabelle für den jeweiligen Nutzungsumfang entspricht.
- 9.4 Die Vergütung und alle anderen von dem Kunden aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarung zu zahlenden Preise, Kosten und sonstigen Beträge verstehen sich als Netto-Beträge und beinhalten keine Steuern, Abgaben oder Zölle, die auf an den Kunden gelieferte Werkstücke der Software, Hardware oder der Dokumentation, auf aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gewährte Lizenzen oder erbrachte Dienstleistungen oder sonst auf von dieser Vereinbarung erfasste Geschäftsvorgänge erhoben werden, einschließlich Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Vermögenssteuern, Import- oder Exportsteuern, Quellensteuern. Lediglich die gegen IN festgesetzte oder noch festzusetzende Körperschaftsteuer wird von dieser Regelung nicht erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, die gegen ihn festgesetzt werden, unmittelbar zu entrichten und von dieser Regelung erfasste Steuern oder Abgaben, die von IN unmittelbar zu entrichten oder einzuziehen sind, IN unverzüglich zu erstatten.
- 9.5 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Er hat IN seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren sowie der statistischen Meldepflicht zu erteilen.
- 9.6 Der Kunde ist ferner verpflichtet, IN den Aufwand und die Kosten, die IN wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.
- 9.7 IN haftet nicht für die Folgen mangelhafter oder unterbliebener Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer, es sei denn es läge eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von IN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Gegen Ansprüche von IN kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 10.2 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu, auf dem die Forderung von IN beruht.

11. Dauer des Vertrages

- 11.1 Der Lizenzvertrag über die Nutzung der Software läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn IN hat mit dem Kunden schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen.
- 11.2 Das Recht des Kunden, die Software und das Begleitmateriale im Sinne der Standardlizenzbedingungen zu nutzen, erlischt, sofern der Kunde die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen in erheblichem Umfang verletzt. Ein Anspruch auf Rückforderung der Lizenzgebühr ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Lizenzgebühr stellt die Vertragsstrafe für die Verletzung der Nutzungsbedingungen dar. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch IN ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Kunden nach Ziffer 6. dieser Standardlizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften gemäß Ziffer 8. dieser Standardlizenzbedingungen vor.
- 11.3 Im Falle der Ziffer 11.2. ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien auf der CPU, auf der sie gespeichert wurden, vollständig in einer Weise zu entfernen, dass die Daten nicht mehr wiederhergestellt werden können.
- 11.4 Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmateriale ist Bedingung für die nach diesen Standardlizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Kunde hiergegen, endet seine Nutzungsbefugnis, ohne dass es einer diesbezüglichen Erklärung oder Kündigung durch IN bedarf.

12. Untersuchungs-, Rüge- und Auskunftspflicht

- 12.1 Der Kunde wird die gelieferte Software und die gelieferte Hardware einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Lieferung einschließlich der Handbücher, auf den ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Zustand sowie die grundlegende Funktionsfähigkeit wesentlicher Bestandteile der Hard- und Software untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen IN innerhalb weiterer 3 Werktage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten sowie die Vorgaben eines von IN erstellten Mängelformulars beachten, sofern dieses der Lieferung beigefügt war.
- 12.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verzugsbeginn der Gewährleistungsansprüche, unter Einhaltung der in Ziffern 12.1. und 15.2. dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 12.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die von IN gelieferte Software und Hardware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 12.4 Der Kunde wird IN stets schriftlich mitteilen, welchen Produktstand der Software er aktuell nutzt. Bei einem Wechsel des Produktstandes auf eine jüngere Version ist dies IN unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit IN ihren Informations- und Rückrufpflichten im Hinblick auf eine Produkthaftung unverzüglich nachkommen kann. Insbesondere wird der Kunde IN unter Angabe des Produktstandes der Software unverzüglich schriftlich Mitteilung geben, sobald er die Software in sicherheitskritischen Systemen operativ einsetzt.

13. Hardware- oder Softwaremangel

- Als Mangel der Hardware oder Software im Sinne von Ziffern 12. sowie 15. und 17. der Standardlizenzbedingungen gelten Abweichungen von der zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheit. Als zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit der Hardware und Software gilt grundsätzlich nur die schriftliche Produktbeschreibung und Betriebsanleitung des Herstellers und die Angaben von IN in den schriftlichen Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 3.10. dieser Standardlizenzbedingungen. Öffentliche Anpreisungen, mündliche Äußerungen des Herstellers und seiner Gehilfen und die Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Hardware oder Software dar. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt ein Mangel der Hardware oder Software vor, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignen. Im Übrigen liegt ein Sachmangel nur dann vor, wenn die Hardware oder Software sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignen oder keine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde bei Sachen der gleichen Art erwarten kann. Einem Mangel gleich, wenn eine andere Sache oder zu geringe Menge geliefert wird.

14 Datensicherung

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich zur regelmäßigen Durchführung und Erstellung von Datensicherungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Datensicherung umfasst das Gesamt-Softwaresystem, die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.
- 14.2 Der Kunde ist außerdem verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopien logisch und physisch vom Rechner getrennt bereit zu halten, so dass eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht wird.
- 14.3 Für den Fall, dass die Software oder die mit Hilfe der Software erzielten oder verwendeten Daten über das Internet oder andere Netzwerkumgebungen zugänglich sein sollten, ist der Kunde verpflichtet, in Verbindung mit der Software angemessene technische Zugangskontrollen und -verfahren sowie systemimmanente Sicherheitsanforderungen und -vorrichtungen zu unterhalten, die den Erfordernissen des Datenschutzes, den Erfordernissen an die Vertraulichkeit, Unversehrtheit, Echtheit und Authentizität sowie Erkennbarkeit und Akzeptanz der Daten entsprechen und Viren erkennen sowie beseitigen.
- 14.4 Der Kunde wird in einem stets dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Umfang gewährleistet, dass in der von ihm benutzten Software- und Entwicklungsumgebung Virenfreiheit besteht.

15 Gewährleistung

- 15.1 Gewährleistungsfrist
IN hat für Mängel der Software oder Hardware, die bei Gefährübergang vorhanden sind, während einer Frist von einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der Software oder Hardware bei dem Kunden gemäß folgenden Regeln einzustehen:
- 15.2 Mitwirkungspflichten des Kunden
Der Kunde wird eventuell auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen und angeben, wie sich der Mangel auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Der Kunde wird IN bei der Feststellung und Beseitigung von Mängeln unterstützen, auf Wunsch Hilfsinformationen erstellen und ausdrücken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, gewähren. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen, der die erforderlichen Informationen erteilt und die Mitwirkungshandlungen erbringt.
- 15.3 Nacherfüllung
IN hat das Recht, nach eigener Wahl Mängel der Software und Hardware sowie des Begleitematerials falls erforderlich, auch in mehreren Versuchen durch Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Hardware oder Software) oder Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) zu beheben. IN ist berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für IN möglich ist oder wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere wenn er sich nur unerheblich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung der Software oder Hardware auswirkt. Liefert IN zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Software oder Hardware, so ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Hardware oder Software (Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger) unverzüglich vollständig an IN heraus zu geben und die mangelhafte Software und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien in sämtlichen Speichern vollständig so zu löschen, dass die Dateien nicht wieder hergestellt werden können.
- 15.4 Rücktritt/Minderung
Sollte IN die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig ohne berechtigten Grund verweigern oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, von dem mit IN bezüglich der konkreten mangelhafte Hardware oder Software geschlossenen Vertrag zurück zu treten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ein darüber hinausgehender weiterer Nachbesserungsversuch steht IN insbesondere dann zu, wenn IN weitere alternative Lösungsmöglichkeiten zur Behebung des Mangels bereits vor dem letzten Versuch angekündigt und auf das Risiko eines etwaigen Fehlschlagens bereits hingewiesen hat, der Kunde sich mit der von IN vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärt hat und der weitere Nachbesserungsversuch unverzüglich eingeleitet wird, oder wenn IN auf Wunsch dem Kunden von dem ursprünglichen, von IN vorgeschlagenen Nachbesserungsplan abweicht oder/und wenn der weitere Nachbesserungsversuch rechtzeitig vor dem beabsichtigten Ersteintritt der Software oder Hardware unternommen wird. Der Rücktritt des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist oder sich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung der Hardware oder Software nur unerheblich auswirkt.
- 15.5 Aufwandschädigung
Sind etwa gemeldete Mängel IN nicht zuzurechnen, wird der Kunde den IN entstandenen Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisekosten) IN zu den Sätzen der jeweils geltenden Preisliste oder, falls die Leistung in der Preisliste nicht erscheint, nach den zum Zeitpunkt der Leistung bei IN üblichen Tarifsätzen vergüten.
- 15.6 Wegfall der Gewährleistungspflicht
IN ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertragssoftware oder –hardware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von IN Änderungen vorgenommen wurden. Die Gewährleistungspflicht von IN entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware in anderer als in der im Programmzertifikat vorgesehener Hard- oder Softwareumgebung einsetzt.
- 15.7 Ausschluss der Gewährleistung
Die Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kennt oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für Testsoftware gemäß Ziffer 7. dieser Standardlizenzbedingungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 15.8 Die Gewährleistung für Rechtsmängel
Die Gewährleistung für Rechtsmängel richtet sich nach Ziffer 17. der Standardlizenzbedingungen. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist gelten ergänzend die vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 15. der Standardlizenzbedingungen.

16 Herstellergarantie

- 16.1 Leistet der Hersteller der Hardware hierauf eine - in der Regel selbstständige - Garantie, wird IN diese Garantie an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird die gegebenenfalls der Hardware beifügte Garantiekarte verbindlich unterschreiben und wieder an IN zurückleihen. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Vertragshardware, die Art der Meldung und Ähnliches. Im Falle des Auftretens eines Fehlers, der unter die Garantie des Herstellers fällt, wird in jedem Falle der Kunde auch IN im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen informieren und IN über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten. Herstellergarantien gelten nicht als Garantieeintränkungen durch IN.

17 Rechte Dritter/Gewährleistung für Rechtsmängel

- 17.1 Macht ein Dritter berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder eines Urheberrechts durch die von IN gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird IN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Software in der Weise bearbeiten und verändern, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr gegeben ist, die Software aber dennoch im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entspricht, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte des Dritten freistellen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat IN die Software gegen Erstattung der von dem Kunden entrichtete Vergütung zurückzunehmen. Für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung der Software kann IN von dem Kunden angemessenen Wertersatz verlangen. Der angemessene Wertersatz für die Nutzung der Software berechnet sich durch Division der von dem Kunden bezahlten Lizenzgebühr durch eine verminderte geschätzte Lebensdauer von 60 Monaten multipliziert mit der Anzahl der Monate, während der der Kunde die Software tatsächlich genutzt hat oder die Software dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung stand.
- 17.2 Die Haftung gemäß Ziffer 17.1 setzt voraus, dass der Kunde IN von den Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen nur im Einvernehmen mit IN führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass dieses Verhalten kein Anerkenntnis der Rechtsverletzung darstellt.
- 17.3 Die Verpflichtungen von IN gemäß Ziffer 17.1. dieser Standardlizenzbedingungen entfallen, wenn der Kunde selbst die Rechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere wenn die Rechtsverletzungen darauf beruhen, dass die von IN gelieferte Software nicht in der gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderem als im Programmzertifikat angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurde oder die Software von dem Kunde bearbeitet, verändert oder mit vom Kunde bereitgestellten Programmen oder Daten kombiniert wurde, durch die Rechte Dritter verletzt werden.
- 17.4 Das Recht auf Minderung ist in diesem Falle ausgeschlossen. Ziffern 15.3. Satz 3, Ziffern 15.6. und 15.7. der Standardlizenzbedingungen gelten entsprechend. Ziffer 18. der Standardlizenzbedingungen bleibt unberührt.

18 Haftung

- 18.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung von IN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet IN unbeschränkt.
- 18.2 Für sonstige Schäden, die auf eigener grob fahrlässiger Pflichtverletzung von IN oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet IN unbeschränkt.
- 18.3 Für die verbleibenden Schäden haftet IN dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn IN kann sich kraft Handelsbrauchs von einer entsprechenden Haftung freizeichnen, der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 18.4 Die Haftung für eine Beschaffenheitsgarantie, Arglist, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Vorschriften unberührt.
- 18.5 Bei Datenverlust beziehungsweise Datenvernichtung haftet IN nur, wenn der Kunde nicht gegen die Verpflichtung zur Datensicherung gemäß Ziffer 14. dieser Standardlizenzbedingungen verstoßen hat. Im Übrigen gelten die Ziffern 18.1. bis 18.4. der Standardlizenzbedingungen.
- 18.6 Ein Mitverschulden des Kunden, zum Beispiel unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder eine unzureichende Datensicherung gemäß Ziffer 14. dieser Standardlizenzbedingungen, ist dem Kunden anzurechnen.
- 18.7 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber IN schriftlich anzuzeigen oder von IN aufnehmen zu lassen, so dass IN möglichst frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderung betreiben kann.

19 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

- 19.1 Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Hardware oder Software verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Einhergehende Rücktrittsrechte können ebenfalls nur innerhalb dieser Frist ausgeübt werden.

20 Verjährung von sonstigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen

- 20.1 Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die keinen Sach- oder Rechtsmangel darstellen, verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von IN, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen betroffen sind.
- 20.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen anstelle der Schadensersatzansprüche statt der Leistung richtet sich nach den Verjährungsfristen für die jeweils einschlägigen Schadensersatzansprüche. Die Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen sind im Übrigen der Höhe nach begrenzt auf solche Aufwendungen, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Geheimhaltung
Der Kunde verpflichtet sich, die Software samt Bedienungsanleitung und sonstigem Informationsmaterial, etwa der gesondert überlassenen Schnittstellenbeschreibung und der Sicherungskopie, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen, wozu auch die Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter gehört. Der Kunde stellt IN von dem Schaden frei, der durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 21.2 Sonstige Regelungen
Diese Standardlizenzbedingungen und alle weiteren Vertragsdokumente gemäß Ziffer 3.10. begründen vertragliche Verpflichtungen und Gewährleistungspflichten von IN nur unmittelbar gegenüber dem Kunden, nicht gegenüber mit ihm verbundenen Unternehmen, gegenüber seinen Kunden oder anderen dritten Personen. Der Vertrag stellt keinen Vertrag zu Gunsten Dritter dar. In keinem Falle ist ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen, ein Vertragspartner des Kunden oder eine andere dritte natürliche oder juristische Person berechtigt, Ansprüche auf Grund dieses Vertrages gegenüber IN geltend zu machen, selbst wenn diese natürliche oder juristische Person Zugang zur Software oder zu Daten, die mit der Software bearbeitet wurden, hatte.
- 21.3 Änderungen und Ergänzungen
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrag niedergelegt wurden.
- 21.4 Erfüllungsort
Erfüllungsort ist Kornwestheim.
- 21.5 Gerichtsstand
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart/Ludwigsburg.
- 21.6 Rechtswahl
Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 21.7 Salvatorische Klausel
Ist oder wird eine Bestimmung dieser Standardlizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Standardlizenzbedingungen unberührt. IN und der Kunde sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Bestimmung treten soll. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.